

## Übersicht der Änderungen im Beurteilungsrecht

Es handelt sich um eine Neufassung; grundsätzlich ist jeder Paragraph überarbeitet worden. Die Auflistung ist daher nicht abschließend.

Neufassung Bremischen Beurteilungsverordnung (ab 01.01.2025 gültig)	Bremische Beurteilungsverordnung und Beurteilungs-Richtlinie (Allgemeine Dienste) (bis 31.12.2024)
<b>Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften</b>	
<p><b>§ 2 Grundsätze – NEU</b> Die Norm verstetigt nach ständiger Rechtsprechung bereits gültige Grundsätze für die dienstliche Beurteilung; Sie regelt u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass Beurteilungen frei von sachfremden Erwägungen, unvoreingenommen und nachvollziehbar sein müssen,</li> <li>- keine Diskriminierung stattfinden darf und</li> <li>- Anforderungen an Beurteiler:innen.</li> </ul>	<p><u>In Teilen vergleichbar</u>: Nr. 3 Beurt-RL; gilt allerdings bereits jetzt aufgrund von ständiger Rechtsprechung.</p>
<p><b>§ 4 Evaluation durch automatische elektronische Datenverarbeitung und automatisierte Verarbeitung – NEU</b> Die Norm ermöglicht die Auswertung der dienstlichen Beurteilungen nach Besoldungsgruppe, differenziert nach Geschlechtern, Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigung und getrennt davon nach Beamten:innen mit Behinderung. <u>Zusätzlich</u>: Auswertung und Weiterverarbeitung, sofern vollständig anonyme Daten vorliegen.</p>	

<p><b>§ 5 Aus- und Fortbildung</b> Die Norm regelt die Pflicht der Dienstvorgesetzten, an der Beurteilung mitwirkende Personen auszubilden und einen Erfahrungsaustausch zu organisieren.</p>	<p><u>In Teilen vergleichbar</u>: Nr. 3.6. Beurt-RL: Pflicht zur Schulung von Beurteiler:innen.</p>
<p><b>Abschnitt 2 – Dienstliche Beurteilung</b></p>	
<p><b>§ 6 Ziel und Inhalt der dienstlichen Beurteilung</b> Die Beurteilung gliedert sich nunmehr in die Leistungsbeurteilung und die Eignung- und Befähigungsbeurteilung sowie die Führungsbeurteilung und schließt mit einem Gesamturteil ab. Darüber hinaus soll sie einen schriftlichen Vorschlag für die weitere dienstliche Entwicklung enthalten.</p>	<p><u>Ersetzt</u> § 4 BremBeurtVO i.V.m. Nr. 1, 2 und 5.3. Beurt-RL: Leistungsbeurteilung <i>sowie</i> Eignungs- und Befähigungs<u>prognose</u>.</p>
<p><b>§§ 7,8 Zuständigkeiten und Beurteilungsbeiträge</b> Beurteiler:innen sind die <u>Dienstvorgesetzten</u>; zwingende Beteiligung der direkten und nächsthöheren Vorgesetzten durch Beurteilungsbeiträge; Ein Beurteilungsbeitrag ist als Erkenntnisgrundlage einzubeziehen. Er soll Kenntnisse der Hinzugezogenen vermitteln; Verschiedene Anlässe für (weitere) Beurteilungsbeiträge nach Entscheidung der Dienstvorgesetzten.</p>	<p><u>Ersetzt</u> § 5 BremBeurtVO i. V. m. Nr. 3 und 4 Beurt-RL: Erst- und Zweitbeurteiler:innen sowie Einholung von Beurteilungsbeiträgen „bei Bedarf“; insb. bei Vorgesetztenwechsel oder längerer Abwesenheit.</p>
<p><b>§ 9 Beurteilungsmaßstab</b> Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ist die im übertragenen Aufgabenbereich insgesamt gezeigte Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu den Anforderungen des der Beamt:innen zum Zeitpunkt der Beurteilung übertragenen Statusamtes in Beziehung zu</p>	<p><u>Ersetzt</u> § 2 Abs. 2 BremBeurtVO sowie Nr. 2.2. Beurt-RL</p>

<p>setzen und mit denen anderer Beamt:innen desselben Statusamts vergleichend zu würdigen; Die Norm regelt zudem, wie und in welchem Umfang Bewertungen zu begründen sind und dass der vergebene Punktwert bei einem Einzelmerkmale i. d. R. nach einer Beförderung herabzustufen ist.</p>	
<p><b>§ 10 Beurteilungsstufen</b> Neben 5 Beurteilungsstufen mit verändertem Maßstab werden bei der Beurteilung der Einzelmerkmale nunmehr Punkte von 0-10 vergeben, die einer besseren Differenzierung der Einzelbeurteilung dienen sollen.</p>	<p><u>Ersetzt</u> § 6 BremBeurtVO sowie Nr. 2.2. und Anlage 02-03 Beurt-RL</p>
<p><b>§ 11 Einzelmerkmale</b> Alle Einzelmerkmale sind nunmehr in der Verordnung einheitlich für alle Dienstherren in der Freien Hansestadt Bremen festgelegt.</p>	<p><u>In Teilen vergleichbar:</u> § 4 Abs. 2 BremBeurtVO und Nr. 5 sowie Anlage 01-03 Beurt-RL</p>
<p><b>§ 12 Gewichtung der Einzelmerkmale - NEU</b> Die Norm regelt i. V. m. der Anlage 1, mit welchem „Gewicht“ die Einzelmerkmale in das Gesamturteil einfließen. Grundlage für die Berechnung ist die Beurteilungsstufe.</p>	<p>Zwingende Vorgabe aus der Rechtsprechung des BVerwG</p>
<p><b>§ 13 Anlassbeurteilung</b> Die Norm regelt nunmehr insbesondere den Drei-Jahres-Zeitraum; die Beurteilung auf „begründeten Wunsch“ der Beamt:innen wurde ersatzlos gestrichen.</p>	<p><u>Ersetzt</u> § 8 BremBeurtVO sowie Nr. 1.2. Beurt-RL</p>
<p><b>§ 15 Probezeitbeurteilung – NEU</b> Die Norm grenzt die Probezeitbeurteilung von der Anlass- und Regelbeurteilung ab. Das Gesamturteil wird durch „geeignet“; „noch nicht geeignet“ und „nicht geeignet“ ersetzt.</p>	

<p><b>§ 18 Verfahren</b> Die Norm regelt grundlegende Verfahrensregeln wie die Einhaltung des Dienstweges und den Umgang mit Einwänden.</p>	<p><u>Ersetzt</u> Nr. 5 und 7 Beurt-RL Gilt z.T. bereits jetzt aufgrund von (ständiger) Rechtsprechung</p>
<p><b>Abschnitt 3 – Fiktive Fortschreibung der dienstlichen Beurteilung</b> – <b>NEU</b> Der Abschnitt regelt die fiktive Fortschreibung der dienstlichen Beurteilung</p>	<p>Gilt z.T. bereits jetzt aufgrund von (ständiger) Rechtsprechung</p>
<p><b>Abschnitt 4 – Andere Instrumente zur Feststellung von Eignung und Befähigung</b> Regelt insbesondere die Norm zur Anwendung von eignungsdiagnostischen Instrumenten und weiteren Verfahren zur Feststellung der Eignung und Befähigung wurde umfassend überarbeitet; entspricht aber überwiegend der bereits zulässigen Praxis in Bremen.</p>	<p><u>Ersetzt</u> Abschnitt 3 Andere Instrumente zur Feststellung der Eignung und Befähigung Gilt z.T. bereits jetzt aufgrund von (ständiger) Rechtsprechung</p>
<p><b>Abschnitt 5 – Schlussvorschriften</b> Es wird u. U. eine Norm zur Überprüfung der BeurtVO nach spätestens fünf Jahren geregelt.</p>	<p><u>Ersetzt</u> Abschnitt 4 BeurtVO</p>
<p>Es gehört zur regelmäßigen Aufgabe von Führungskräften, Gespräche bei offensichtlichen Leistungsveränderungen oder Personalentwicklungsmaßnahmen zu führen. Diese sind nicht (zwangsläufig) Bestandteil einer dienstlichen Beurteilung; können aber durch Beurteilungsbeiträge berücksichtigt werden.</p>	<p><b>Entfällt</b> <u>§ 10 Beurteilungsgespräche BremBeurtVO sowie Nr. 8 Beurt-RL</u> Fand bisher nur Anwendung bei Regelbeurteilungen oder ggf. bei offensichtlichen Leistungsveränderungen und bei Personalentwicklungsmaßnahmen.</p>